Richtlinie zur Förderung von Kunst und Kultur in der Gemeinde Schiffdorf

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Ziffer 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBI. S. 226) hat der Rat in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende Richtlinie zur Förderung von Kunst und Kultur in der Gemeinde Schiffdorf erlassen.

1. Allgemeines

Ziel der finanziellen Förderung von Kunst und Kultur ist die Erhaltung und Erweiterung des vorhandenen künstlerischen und kulturellen Potentials sowie die verlässliche Absicherung von Kulturvorhaben. Die Förderung bezieht sich auf Musik, Theater, Tanz, Bildende Kunst, Kinder- und Jugendkultur. Die Gewährung einer Förderung setzt eine künstlerische oder kulturelle Arbeit der Zuwendungsempfänger in hoher Qualität und Kreativität voraus und sollte im öffentlichen Interesse stehen.

2. Förderungsempfänger

Förderungen können

- 2.1 eingetragenen Vereinen und Verbänden
- 2.2 gewinnorientierten Institutionen, sofern ihre Arbeit überregionale Wirkung hat,

gewährt werden.

Die Förderungsempfänger müssen in der Gemeinde Schiffdorf ansässig sein und ihre künstlerische oder kulturelle Arbeit hauptsächlich in der Gemeinde Schiffdorf durchführen. Eine Förderung nicht ortsansässiger Institutionen ist nur im Rahmen der Nr. 3.5 möglich.

3. Förderungsart- und Umfang

3.1 Förderung von Investitionen der Vereine und Verbände Die Zuschüsse der Gemeinde sollen die Investitionsfähigkeit der Vereine und Verbände unter Inanspruchnahme aller verfügbaren Drittförderungen als Anteilsfinanzierung verbessern. Sie betragen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel maximal 20% der als förderungsfähig anerkannten Gesamtkosten. Sie sind bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen. Der prozentuale Förderanteil der Gemeinde

kann für das jeweilige Haushaltsjahr gemindert werden. Der Höchstbetrag im Einzelfall beträgt grundsätzlich 50.000 €. Die Gemeindeförderung darf den Eigenanteil des Förderungsempfängers nicht übersteigen.

Förderquoten, die in der Vergangenheit regelmäßig an eingetragene Vereine der Gemeinde Schiffdorf gezahlt wurden, bleiben in Art und Umfang weiterhin bestehen. Eine Schlechterstellung durch diese Richtlinie wird ausgeschlossen.

- 3.2 Förderung durch Defizitausgleich bei gewinnorientierten Institutionen In der Gemeinde Schiffdorf ansässige gewinnorientierte Institutionen deren kulturelle Arbeit eine besondere überregionale Wirkung haben, können unter Vorlage des Betriebsabschlusses des Vorjahres durch einen Defizitausgleich oder durch Sachleistungen in Höhe maximal 4.000 € jährlich gefördert werden.
- 3.3 Jugendförderung an Vereine und Verbände Die laufenden Zuschüsse an kulturelle und karitative Vereine und Verbände der Gemeinde Schiffdorf betragen pro aktivem jugendlichen Mitglied (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) 5 €.
- 3.4 Baudenkmäler und Ehrenmale
 Die Förderung von Vereinen und Verbänden, die Baudenkmäler oder
 Ehrenmale unterhalten, wird individuell festgelegt.
- 3.5 Sonstige Förderung
 Institutionen, die gemäß dieser Richtlinie keinen Zugang zur Förderung von investiven Maßnahmen haben, deren kulturelle oder karitative Arbeit jedoch in die Gemeinde Schiffdorf wirkt, können in Form von individuellen Mitgliedsbeiträgen oder Spenden gefördert werden. Über die Förderung wird im Einzelfall entschieden.

4. Förderungsvoraussetzungen

- 4.1 Im Rahmen der Förderung werden Zuwendungen zur Deckung eines Teils der Ausgaben des Förderungsempfängers für einzelne Vorhaben innerhalb eines Haushaltsjahres gewährt.
- 4.2 Investive Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn die Maßnahme noch nicht begonnen wurde. In Ausnahmefällen kann auf Antrag ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn genehmigt werden. Als Maßnahmenbeginn wird die Vergabe des ersten Auftrages oder die erste Bestellung angesehen.
- 4.3 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens und eventueller Folgekosten muss gesichert sein und durch Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes belegt werden.

- 4.4 Die Förderung ist subsidiär, alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten aus Bundes-, Landes-, Kreis-, und EU-Mitteln oder Sondermitteln Dritter sind vorrangig auszuschöpfen und im Antrag anzugeben.
- 4.5 Eine Förderung nach dieser Richtlinie findet nicht statt, wenn die Zuwendung der Gemeinde weniger als 100 € betragen würden.
- 4.6 Grundlage der Förderung sind die von der Gemeinde Schiffdorf im Rahmen des Haushaltsplanes bereitgestellten Haushaltsmittel. Die Fördermittel stellen eine freiwillige Leistung dar. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht, auch in Folgejahren, nicht. Der Gemeinde Schiffdorf bleibt vorbehalten, die Förderung in Raten, aufgeteilt auf mehrere Haushaltsjahre, zu zahlen.
- 4.7 Das Eigeninteresse muss durch den Einsatz von Eigenmitteln (z. B. Mitgliedsbeiträge, Spenden, Eintrittsgelder) sichtbar gemacht werden.
- 4.8 Der Zuschuss wird als Höchstbetragsfinanzierung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen gewährt. Eine Nachforderung ist ausgeschlossen. Die Fördermittel sind wirtschaftlich, sparsam und entsprechend dem im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Zweck zu verwenden.
- 4.9 Bei Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist in geeigneter Weise auf die Förderung der Gemeinde Schiffdorf hinzuweisen.

5. Nicht gefördert werden:

- 5.1 Projekte, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen Zwecken oder der Gewinnerzielung dienen sollen.
- 5.2 Kulturelle Rahmenprogramme/Beiträge zu geselligen Veranstaltungen, deren Zielrichtung in erster Linie nicht Kunst und Kultur ist.
- 5.3 Tanz, sofern er eher sportlichen als künstlerischen Charakter hat.
- 5.4 Traditionsanschaffungen (z. B. Vereinsfahnen)
- 5.5 Preise
- 5.6 Verbrauchsmaterial
- 5.7 Gehälter und Honorare

6. Antragsverfahren, Bewilligungsverfahren und Verwendungsnachweis

6.1 Den Anträgen sind ausführliche Erläuterungen (Ziele und Erwartungen an das Projekt, Zielgruppe), Kostenvoranschläge und Finanzierungspläne beizufügen.

- 6.2 Über die bis zum 31. August eines Jahres vorliegenden investiven Förderungsanträge für das Folgejahr entscheiden die entsprechenden Gremien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Antragsteller erhält über die Entscheidung einen schriftlichen Bescheid.
- 6.3 Nach Abschluss der geförderten Maßnahme ist zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung umgehend ein Verwendungsnachweis inklusive der durch Dritte gewährten Zuschüsse vorzulegen. Dieser muss Aufschluss über die tatsächlichen Kosten und die endgültige Finanzierung des Vorhabens geben. Der anteilige Zuschuss der Gemeinde (20 % gem. Ziff. 3.1) wird bezogen auf die nachgewiesenen Ausgaben gewährt. Dem Verwendungsnachweis sind ein sachlicher Bericht über die Durchführung der Maßnahme und die Originalbelege beizufügen, die nach Kenntnisnahme zurückgesandt werden. Die Kopien der Originalbelege werden zur Akte genommen. Nicht ordnungsgemäß nachgewiesene Kosten sind nicht zuschussfähig.
- 6.4 Die Belege und das Kassenbuch sind noch zwei Jahre für die Prüfungen aufzubewahren. Bei Inanspruchnahme von Bundes- oder Landesmitteln sowie Sondermitteln reicht als Nachweis über die Verwendung der Gemeindezuwendung der Verwendungsnachweis über die Bundes-, Landes- oder Sondermittel aus.
- 6.5 Die Wirkung des Bewilligungsbescheides entfällt, wenn die Maßnahme nicht bis zum Ende des auf das Antragsjahr folgenden Haushaltsjahres durchgeführt worden ist. Bis zu diesem Zeitpunkt muss der Verwendungsnachweis vorgelegt werden. Bei einer Verzögerung des Vorhabens ist die Gemeindeverwaltung rechtzeitig zu informieren.

7. Ausnahmen

Über Ausnahmen von dieser Richtlinie entscheidet der Verwaltungsausschuss.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach dem Ratsbeschluss in Kraft. Sie gilt für alle Bewilligungen, die Haushaltsmittel ab dem Jahr 2019 betreffen.

Schiffdorf, 07.12.2017

Gemeinde Schiffdorf

Wirth

Bürgermeister (L.S.)